



Schutz der Naturdenkmäler

**Eingabe der Alpenvereinssektion München (e.V.)
München
vom 28. Januar 1904**

Übersetzung von Frau Gerti Fluhr-Meyer der handschriftlichen Eingabe
(in Klammer sind interpretierte, da unleserliche Worte)

Alpenvereinssektion München (e.V.) München, Kaufinger Straße 29, den 28. Januar
1904

An das
Hohe Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten
München

Betreff:

Schutz der Naturdenkmäler

Die fortschreitende geschichtliche Einsicht und eine zweifellos im
Anwachsen begriffene Besserung im künstlerischen Urteil des
Volkes haben einen empfänglichen Boden für alle jene Bestrebungen
bereitet, welche auf den Schutz und die Erhaltung von Geschichts-
und Kunstdenkmälern abzielen.

Aus den Museen, in denen eine unendliche Fülle von Werken der
Vorzeit vor dem Untergang gerettet ist und von denen lebendige
Belehrung auf Künstler, Kunsthandwerker und Kunstfreunde in
mächtigem Strome ausgeht, aus den großen Werken, welche der
Verzeichnung den Kunstdenkmälern eines Landes dienen; aus
Vorträgen, Zeitschriften, Abbildungen aller Art und nicht zum
mindesten aus der eigenen Anschauung solch ehrwürdiger
Zeugnisse einer kunstgeschmückten Vorzeit entnehmen heute schon
weite Kreise die Überzeugung, daß die auf uns gekommenen
geschichtlichen und Kunstdenkmäler mehr als den kostbaren Besitz
des Staates, einzelner Körperschaften und Personen darstellen.

Schon fast ein jeder weiß heutzutage, dass diese Dinge ein
sozusagen unveräußerliches und unverletzliches Gemeingut der
Nation nicht, nur der sie dermalen gehören, sondern der gesamten
Welt bilden, die es als eine Störung des geistigen Besitzstandes, als
ein universal empfundenen Unglück betrachtet, wenn solche
Wertgegenstände absichtlich oder zufällig, böswilliger, (in)

gewinnsüchtiger oder unverständiger Weise zerstört, beschädigt, entstellt werden.

Aber noch einen zweiten Schatz besitzt das Volk, der vielen Menschen näher steht als das herrlichste Kunstwerk, das in seiner Schönheit zu erkennen schon eine gewisse Vorübung verlangt, einen Schatz, den die Natur in sich selbst und ihren Gebilden darbietet. Wohl hat auch gegenüber diesen Werken jeder nur einigermaßen empfindende Mensch das Gefühl, dass es ein Raub, ein Frevel an der Allgemeinheit ist, wenn Naturgebilde vernichtet oder verändert werden, die einer Landschaft ein besonders eigenartiges Gepräge verliehen oder selbst als Einzelindividuum ein solches Gepräge besessen hatten. Während aber für Denkmäler der Kunst oder der Geschichte gesetzgeberisch schon nach mancher Richtung vorgesorgt ist, steht für Naturdenkmäler ein solcher Schutz noch in den meisten Staaten aus und es ist eigentlich auffällig, dass es erst eines Vorstoßes durch das hessische Gesetz vom 16. Juli 1902 bedurfte, um auch in weiteren Bevölkerungskreisen das latente Bewusstsein von der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Naturdenkmäler zu lebendigen Überzeugung werden zu lassen. Freilich arbeiten verdiente Männer unter dem Schutze und mit Unterstützung, ja im Auftrage der Regierungen, schon hier und dort daran, dieser Schutzbedürftigkeit zu einem legislatorischen Ausdruck zu verhelfen, und in einigen Landen, so z.B. in den Rheingegenden, ist auch schon mancher nützliche obrigkeitliche Erlass ergangen, der die Erhaltung von Naturschönheiten zum Gegenstand hat, ebenso in Österreich.

Allein zu einer organischen und eine größere Verwaltungseinheit umfassende gesetzliche Regelung des

Schutzes der Naturdenkmäler

ist es bisher mit Ausnahme des oben erwähnten hessischen Gesetzes in Deutschland noch nicht gekommen.

Daß das noch nicht geschah, darf nicht auf den Mangel eines Bedürfnisses nach diesem Schutz zurückgeführt werden; der Grund liegt vielmehr darin, dass man sich dieses Bedürfnisses bisher noch

nicht völlig bewusst geworden war, vielleicht auch darin, dass man den zu beschreitenden Weg nicht ganz deutlich erkannte.

Was die Frage nach der Notwendigkeit eines Schutzes für die Naturdenkmäler betrifft, so lassen sich so ziemlich alle die Gründe, die mit Fug und Recht bei den Kunst- und Geschichtsdenkmälern geltend gemacht werden, auch bei den Naturdenkmälern ins Feld führen.

Denn ebenso wie ein Bildwerk, ein Bau oder eine Urkunde ein Glied in der Kette ist, an welcher sich die Geschichte des deutschen Volkes zu einem großen Ganzen reiht, ebenso ist ein Fels mit Einschlüssen aus vorzeitlicher Tier- oder Pflanzenwelt, ein Stein mit Zeichen (glazialer- eiszeitlicher) Einwirkung, ein erratischer Block einer seinem Wesen fremden Gegend ein Glied in der Geschichte des deutschen Landes. Die Geschichte des Landes ist aber ebenso wenig für sich alleine geworden, wie die Geschichte des Volkes; beide wirken auf ihre Gestaltung wechselseitig ein und bedingen sich zum Teil in voraussetzungsreicher Ergänzung.

Was also für das eine gilt, gilt unstreitig mutatis mutandis auch für das andere, und wer den Schutz historischer und künstlerischer Denkmäler als berechtigt anerkennt, der kann seine Berechtigung gegenüber den Naturdenkmälern nicht leugnen.

Nun ist es allerdings nicht zu übersehen, dass immerhin ein gewisser Unterschied darin besteht, ob man jemand verhindert, ein reich geschnitztes Holzgebälke aus seinem Hause zu entfernen, eine Statue zu verkaufen oder ob man einem anderen verbietet, einen Wasserfall zur Erzeugung von Kraft auszunützen, einen erratischen Block wegzusprenge, weil er einer Fabrikvergrößerung im Wege steht.

Denn die Veränderung, welche der erste vornimmt, trägt trotz des Verlustes, den die Allgemeinheit erleidet, doch insofern in erster Linie einen mehr auf die individuelle Sphäre beschränkten Charakter an sich, als wenigstens nicht wirtschaftliche Momente durch das Vorgehen der Einzelnen betroffen werden. Wer aber die industrielle Ausnutzung einer Wasserkraft hindert, greift in die wirtschaftliche

Stärkung eines ganzen Gemeinwesens hindernd ein, dem er durch sein Verbot einen Riegel in der Entfaltung vorschiebt.

Aber trotzdem ist bei beiden Fällen der Grund des Eingreifens gleich gerechtfertigt und gleich gewertet; in beiden Fällen handelt es sich um Einschränkung privater Eigentumsrechte zum Schaden des Eigentümers und in beiden Fällen um eine Beschränkung zum Nutzen der Allgemeinheit.

Der betonte Unterschied kann also angesichts der Gleichartigkeit – und betonen wir es noch einmal, der Gleichberechtigung – der Voraussetzung des Eingreifens in beiden Fällen nicht zu einer Ablehnung des letzteren in den einen, zu einer Zulassung im anderen führen. Vielmehr kann die Folgen der Erkenntnis des Unterschiedes, der nicht ein innerlicher, sondern ein äußerlicher, auf die Wirkungen beschränkter ist, höchstens dazu führen, dass die (Bauten), unter denen der Eingriff erfolgt, in jenem Falle noch vorsichtiger erwogen und gewählt werden, in dem das Verbot einer Vornahme neben dem Eingriff in die wirtschaftliche Sphäre des Einzelnen zugleich auch einen Eingriff in die Gesamtwirtschaft bildet. Denn dass namentlich in Zeiten, wie sie jetzt sind, die wirtschaftlichen Verhältnisse doppelt sorgfältig berücksichtigt und geschont werden werden müssen, darüber wird auf der begeistertste Freund von Naturdenkmälern und –Schönheiten nicht im Zweifel sein.

Daß man das eine tun kann, ohne das andere zu lassen, dafür ist gerade wieder das hessische Gesetz vom 16. Juli 1902 ein Beweis, das in seiner jetzigen Fassung ja auch wirtschaftliche Bedenken aller Art (besiegt) und berücksichtigt zugleich hat.

Ist man sonach zu der Überzeugung gekommen, dass die Frage nach der Notwendigkeit des Schutzes der Naturdenkmäler an sich und die weitere Frage nach ihrer Zulässigkeit gegenüber den wirtschaftlichen Interessen zu bejahen ist (wobei höchstens gewisse Voraussetzungen zu erfüllen sind), so bleibt des ferneren die Frage zu beantworten, was man als zu schützendes Naturdenkmal zu erachten hat.

Da weitet sich nun das Gebiet der Betrachtung ganz außerordentlich und – wenn aber nicht die wirtschaftlichen Rücksichten wären – ließe sich eine lange, reiche Liste dessen aufzählen, was der Naturfreund, was der Gelehrte geschützt wissen möchte und was an sich des Schutzes wert wäre.

Aber hier gilt es Beschränkung zu üben und nicht über jenen Kreis hinaus zu greifen, welcher die Erreichung des Möglichen bedeutet. Wir erachten als Naturdenkmäler, welche des Schutzes gegen willkürliche Eingriffe bedürfen:

- a.) durch Form oder Beschaffenheit interessante Felspartien, erratische Blöcke, Versteinerungen, seltene Mineralien und deren Lagerstätten,
- b.) Wasserfälle und Wasserläufe,
- c.) Bäume, seltene Pflanzen oder Vegetationstypen,

welche sämtlich eine besondere landschaftliche, geschichtliche oder vorgeschichtliche, bzw. naturwissenschaftliche Bedeutung haben und deren Erhaltung daher im öffentlichen Interesse liegt. Ganz selbstverständlich ist, dass dann, wenn Dingen, die nach Vorstehendem als Naturdenkmäler (anzusehen) sind, in größeren Mengen gleichartiger und gleichwertiger Erscheinungen an demselben Platze oder in engerem Umkreis auftreten, nicht unbedingt alle die einzelnen Stücke geschützt zu werden brauchen, sondern dass es schließlich genügt, nur einige der Stücke oder schlimmsten Falles nur ein besonders charakteristisches Stück zu schützen.

Der Weg, auf welchem ein angemessener Schutz erreicht werden kann, ist für jene Naturgegenstände schon vorgezeichnet, welche sich in Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- oder Kirchenbesitz befinden. Denn es könnten nach dieser Richtung sehr gut die schon vorhandenen Bestimmungen, s.z.B. w.(wh.) Gemeindeordnung Art. 26 und 159 Abs. I., Ziff. 4, die noch geltenden Bestimmungen aus dem Gemeindeedikt u.s.w. derart erweitert werden, dass die Naturdenkmäler mehr den jetzt schon durch die Vorschrift kuratelamtlicher oder staats- bzw. oberaufsichtlicher Genehmigung

geschützten öffentlichen Denkmälern und Bauwerken gleichgestellt werden.

Betreffen diese Vorschriften die Denkmäler selbst, so ließen sich zum Schutze ihrer Umgebung Bestimmungen schaffen, analog denen der Allg. Bauord. § 68, Münchner Bauordnung §§ 83 und 86, ohne das in das System unserer Gesetzgebung in seinem Wesen fremden Gedanke hineingetragen werden müsste.

Ein gleiches Verfahren könnte eingeschlagen werden bei Vornahmen in der Umgebung von privateigentümlichen Naturdenkmälern, während die Erhaltung solcher selbst erst neu zu regeln wäre, wofür das hessische Gesetz nützlich und auch bei uns verwendbare Gesichts- und Richtpunkte bietet.

Die wesentlichen Erfordernisse nach dieser Richtung würden sein:

- a.) Feststellung und Verzeichnung jener Naturgebilde, welche einen besonderen, auch auf ihre Umgebung sich erstreckenden Schutze zu unterwerfen sind;
- b.) Schaffung der Möglichkeit, solchermaßen festgestellte Naturdenkmäler nötigen Falles zwangsweise ins Eigentum des Staates zu bringen oder mit sichernden Dienstbarkeiten zu belassen, eventuell auch deren nächste Umgebung;
- c.) Anzeigepflicht für Neufunde, erstreckt auf den Grundeigentümer, den sonst Verfügungsberechtigten, den Leiter der zu der Entdeckung führenden Arbeiten bzw. dessen Vertreter;
- d.) Normierung der Entschädigung für die durch das Schutzzorhaben bedingten Eigentumsbeschränkungen.

Hierzu sei lediglich das Eine bemerkt, dass eine Enteignung zur Wahrung ästhetischer Rücksichten unserem Rechte schon bekannt ist, vgl. Enteignungsgesetz Art. 1, lit. A. Ziff. 14, wobei nicht bezweifelt werden kann, dass der hier erörterte Zweck auch ein „öffentlicher, notwendiger und gemeinnütziger“ ist.

Nach all dem darf wohl einer hohen Staatsregierung die ehrerbietige Bitte unterbreitet werden:

„Es möge im Sinne der vorstehenden Ausführungen die Erfassung geeigneter Vorschriften hochgenehmigtest in Erwägung gezogen werden und in tunlichster Bälde in die Wege geleitet werden.“

Daß es gerade eine Alpenvereinssektion ist, welche an der Spitze der Unterzeichner dieses Ansuchens steht und dass hinter ihr und mit ihr eine ganze Anzahl von anderen Sektionen desselben Vereins für die Sache eintritt, kann nicht befremden; denn wenn auch ein großer Teil der zu beschützenden Objekte, für welche wir unsere Stimme erheben, außerhalb des alpinen Gebietes im flachen Lande sich befindet und im außeralpinen Hügelland, so wird doch ein ganz erheblicher, vielleicht sogar der größte Teil im Alpenlande selbst zu finden sein. Der Zweck unseres Vereins ist:

„Die Kenntnis der Alpen zu erweitern und zu verbreiten,“ nicht nur in touristischer, sondern in erster Linie auch in wissenschaftlicher Beziehung. Zu diesem Behufe ist vor allem anderen die Erhaltung der Naturdenkmäler erforderlich, an denen und aus denen wir der Alpen Werden und Vergehen ansehen, und darum steht es wohl auch uns zu, vorneweg einzutreten in die Reihe derer, welche für den Schutz der Naturdenkmäler arbeiten. Für jene Gesellschaften aber, welche naturwissenschaftlichen Bestrebungen huldigend unseren Vorstellung unterstützen, ergibt sich die Berechtigung und Notwendigkeit des Anschlusses an unsere Bestrebungen ganz von selbst.

Eine hohe königliche Staatsregierung wird unserem Ansuchen die Anerkennung seiner Berechtigung nicht versagen. Wir vertrauen ihr unser Anliegen in der festen Zuversicht, dass sie damit eine neues und ersprießliches Werk schaffen wird zum Besten der Heimatkunde und der Liebe zu alle dem, was das Vaterland ist und des Vaterlandes Schönheit.

Ehrerbietigst gehorsamst!

I. Vorstand:	I. Schriftführer:
Professor Dr. ARothpletz	Direktor Welzel